

Besteuerung Tauschaktivitäten im Tauschnetz Elbtal

A) Tauschring-Sicht

Im folgenden wird erklärt, warum die Tauschaktivitäten der Mitglieder im Tauschnetz Elbtal als Liebhaberei anzusehen sind und somit für uns als nicht steuerrelevant gelten:

Die verwendete Punkteverrechnungsart „Talente“ im Tauschnetz Elbtal ist technisch aufgrund der „Instabilität“, des Verfalls (Umlaufsicherung), der Nicht-Einklagbarkeit, des Gewissens-Charakters sowie der Nicht-Umtauschbarkeit in Euros als Währung nicht mit Euros und auch nicht als geldwertes Gut vergleichbar.

Die Art der Transaktionen haben aber vor allem einen sozialen bzw. Geschenke-Charakter. Aufgrund dieser beiden, im folgenden erläuterten, Aspekte wird deutlich das die gegenseitigen Hilfen im Tauschnetz Elbtal keinem Gewinnerzielungsmotiv unterliegen:

Art der Transaktionen (Sozialwährung)

- Unkosten wie Anfahrt, Vorbereitung, Werkzeug, Telefon etc. werden meist von den Teilnehmern nicht „in Rechnung gestellt“, da es sonst zu teuer wäre, man aber trotzdem helfen möchte.
- Es wird oft gar kein Preis vereinbart, sondern der Leistungsempfänger gibt was er kann bzw. denkt.
- Die Qualität ist nicht mit dem €-Markt vergleichbar. Man muß auch mit „Einbußen“ rechnen und hat keine Garantieansprüche. Auch Unzuverlässigkeit oder Nachlässigkeit bei den Transaktionspartnern kommt häufiger vor.
- Talente sind aufgrund u.g. technischer Details oft nicht für wirklich Benötigtes einsetzbar. Es werden somit oft Leistungen als Würde bzw. Anerkennung für den Helfenden „überbezahlt“ (im Vergleich zu einer traditionellen Erwerbsarbeit).
- Der größte Teil der Hilfen sind Tätigkeiten welche im traditionellen Markt aufgrund der Art oder Menge nicht angeboten bzw. nachgefragt würden (Gartenfrüchte, Hilfe bei Familienfeiern, Mitlesen von Zeitschriften, kleine Hilfen in der Wohnung, Betreuung, selbstgemachte Marmelade, Fahrgemeinschaften, Wanderungen etc.). Sie basieren auf persönlichem Kennenlernen und Vertrauen. Früher wurden diese Tätigkeiten innerhalb der Großfamilie erledigt. Da diese auseinander gebrochen sind, bedarf es anderer Formen des Zusammenlebens. Das Tauschnetz Elbtal bietet hier eine interessante Möglichkeit.
- Das Groß der genutzten Leistungen ist dem sozialen Bereich zuzuordnen. Das Tauschnetz könnte so die angesichts des demographischen Wandels an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit stoßenden Systeme der sozialen Sicherung entlasten und ergänzen. Eine vermehrte eigenverantwortliche, nachbarschaftliche Hilfe wie im Tauschnetz möchte auch das Bundesministerium für Familie mit dem Projekt „Mehrgenerationenhäuser“ (<http://www.mehrgenerationenhaeuser.de/>) erreichen. Das Mehrgenerationenhaus Memmingen ist aufgrund der Zusammenarbeit mit dem lokalen Tauschring zum Leuchtturmhaus gewählt wurden. Auch das Tauschnetz Elbtal arbeitet mit Mehrgenerationenhäusern zusammen. Außerdem wurde es vom Europ. Sozialfonds und dem Land Sachsen in der Broschüre vom Juni 2009 zum Muster-LOS-Projekt für seine soziale Arbeit aus über 1.000 Projekten gewählt und beschrieben.
- Die positiven sozialen Funktionen des Tauschrings beugen nicht nur, wie andere Vereine auch, Isolation und Vereinsamung vor. Sie fördern die lokale Gemeinschaft und persönliche Kontakte. Darüber hinaus befähigen sie sozial schwache Personen,

Leistungen in Anspruch zu nehmen, für die sonst kein Geld da wäre. Umgekehrt gestatten sie es vielen Menschen, ihre Zeitreserven z. B. als Frührentner sinnvoll zu nutzen. Arbeitslose verlieren nicht ihre Fähigkeiten und ihren Mut. Das Tauschnetz spricht die Kreativität der Teilnehmer an. Als Sprungbrett in die Selbständigkeit werden Tauschringe von den neuseeländischen Sozialämtern gefördert. Auch die ARGE Dresden hat 2007 und 2009 mit einem Referenzschreiben für den ESF die Arbeit unserer Tauschringe als unterstützenswert anerkannt.

- Weil Gebrauchsgegenstände repariert und Dinge gemeinsam genutzt werden und nicht die Abfallberge erhöhen, fördert sie das niederländische Umweltministerium aus Gründen des Umweltschutzes. Eine Bewerbung als UN-Dekade-Projekt hierzu läuft gerade.

→ Im Vordergrund steht das Soziale und Ideelle. Bei den Hilfen im Tauschring kann somit Liebhaberei anstatt Gewinnerzielungsabsicht unterstellt werden. Die Talentebuchungen stellen dabei eher das „soziale Gewissen“ eines Geschenkemarktes (Peer Ökonomie: <http://peerconomy.org/wiki/Deutsch>) dar und keine „harte Währung“. Die Talente dienen dazu die Dankbarkeit der Vereinsmitglieder zum Ausdruck zu bringen und den Austausch zu fördern.

Sozialstaat BRD – Tauschringe als wichtiger werdendes soziales Netz

Die Verschuldung von Bund, Ländern und Gemeinden wird immer größer. Nur alleine der Bund wird dieses Jahr über 35 Mrd. neue Schulden aufnehmen. Es ist damit anzunehmen, das zukünftig weitere Sozialleistungen dem Rotstift zum Opfer fallen. Außerdem bedarf es angesichts der Herausforderungen für unsere Sozialkassen aufgrund des demografischen Wandels anderer Formen des Zusammenlebens und gegenseitiger Hilfen. Die entstehenden „Löcher“ können meist von den Familien der betroffenen nicht aufgefangen werden (die „Großfamilie“ gibt es nicht mehr!). Ein Tauschring im Stadtteil hilft hier die entstehenden Lücken zu füllen. In vielen Städten ist die Arbeit der Sozialarbeiter nicht mehr bezahlbar und es wird z.B. im Jugendbereich vermehrt auf „Bürgerhäuser“ gesetzt, in denen sich die Bürger eigenverantwortlich Treffen und helfen können. Auch in der Pflege gehen die Überlegungen dahin mehr Pflegeleistungen in den eigenen 4 Wänden anstatt in teuren Kliniken zu organisieren. Dabei könnten einfache Pflegeleistungen (einkaufen, putzen, Essen kochen etc.) von Bürgern im „Quartier“ (Stadtteil) durchgeführt werden. Auch das Konzept der Mehrgenerationenhäuser zielt genau auf diese zukünftige Versorgungslücke. Tauschringe sind hier überall optimale Kooperationspartner. Besonders für Ältere bietet die Nachbarschaftshilfe im Tauschring ein großes Stück Lebensqualität. Oftmals wird von Älteren das „Kleingedruckte“ bei Verträgen nicht richtig verstanden oder deren Unkenntnis wird bei Haustürgeschäften oft ausgenutzt (z.B. Kabel- und Handyverträge in DD-Prohlis). Durch Hilfe im Tauschring können hier unbezahlbare Zusatzausgaben vermieden werden und Ältere weiter an der Gesellschaft teilhaben. Deswegen wurden unsere Tauschringe auch um einen Vortrag bei der Seniorenmesse „Vita Grande“ am 6. Februar 2010 in Dresden gebeten.

Die Selbsthilfe ist sozialpolitisch erwünscht (§1 Abs.2 BSHG). Eine Unterstützung der Arbeit der Tauschringe im Stadtteil ist somit ein wichtiges aktuelles Anliegen.

Bei Bedarf können wir Ihnen auch Referenzschreiben von sozialen Trägern zukommen lassen, in denen bestätigt wird, das es sich bei unseren Tauschringen um eine wünschenswerte soziale Arbeit ohne Gewinnerzielungsabsicht handelt.

„Technischer“ Unterschied zum Euro (Talenteigenschaften im Tauschnetz)

Die Talente sind keine Währung und einer solchen auch nicht vergleichbar. Die Funktion ist allein, einen Merkposten für die für Andere eingesetzte Lebenszeit zu haben. Auch in Freundeskreisen merken sich die einzelnen Mitglieder, wie sehr sich der Einzelne für die Gemeinschaft einsetzt – es wird nur nichts notiert.

Auch in technischer Hinsicht bestehen Unterschiede zwischen Talenten und einer Währung:

- Der Wert der Talente (Punkteverrechnungseinheit) hängt sehr von den angebotenen Produkten ab. Durch die geringe Anzahl+Redundanz der praktisch möglichen Tauschaktionen kann der Eintritt oder Austritt einer Person mit einem guten Angebot bereits den Wert der Talente signifikant erhöhen bzw. erniedrigen.
- Durch die Umlaufsicherung ergibt sich eine Art „Ausgabezwang“ (12% des Guthabens werden pro Jahr weggesteuert. Es werden also auch Dinge in Anspruch genommen, die man normalerweise evtl. nicht genommen hätte, denn sparen ist praktisch nicht möglich.
- Vereinbarte Talente oder Minus-Kontostände sind rechtlich nicht einklagbar.
- Die Talente können nicht in Euro umgetauscht werden. Somit steht für die erzielten Einnahmen auch nicht das Angebot des Euro-Marktes zur Verfügung. Das Angebot im Tauschring ist sehr begrenzt und die Angebote der Marktzeitung sind oft praktisch nicht nutzbar, da sie nur gelegentlich angeboten, zu weit weg sind oder man sich nicht kennt.
- Die Werbungskosten können mindestens als gleich hoch wie die Einnahmen angesehen werden (und damit nicht versteuerbar): Da die Punkteverrechnung wie beschrieben keinen „Geldwert“ hat, bleibt ein Tausch. Temporär könnte in einer Periode mehr erhalten werden als abgegeben, das gleicht sich später aber wieder aus. Somit sind die Ausgaben (die Tauschleistung die ich erbringen muss) immer so hoch wie Einnahmen (erhaltene Tauschleistung). Der „Gewinn“ somit immer 0. Bei Abzug der zusätzlichen Kosten wie Fahrtzeiten, Telefon, Internet etc., ergibt sich immer ein negativer Gewinn.

Steuerrechtliche Betrachtung eines Tausches

Wie oben gesehen handelt es sich bei Talenten um keine Währung, sondern um reine Merkposten (Anwartschaft). In steuerrechtlicher Hinsicht sind daher allein die ausgetauschten Leistungen zu betrachten.

Es kommen als steuerbare Einkünfte iSd § 2 EStG nur "sonstige Einkünfte" im Sinne des § 22 EStG in Betracht. Auch § 22 verlangt aber eine Einkunftserzielungsabsicht in Gestalt eines Totalüberschusses. Diese Absicht ist in Tauschringen gerade nicht gegeben.

Es wird Lebenszeit gegen Lebenszeit getauscht. Selbst wenn eine solche Absicht unterstellt würde, wäre die eingesetzte Lebenszeit in Form von Freundschaftsleistungen immer als Werbungskosten abziehbar, so dass man naturgemäß nie zu einem Gewinn kommt. Wenn Tauschringe besteuert werden, dann müssen auch sämtliche Formen der Nachbarschaftshilfe, die in Familien erbrachten Dienstleistungen, das ehrenamtliche Engagement bei den Personen, die etwas erhalten haben, besteuert werden. Es sind zwar in letzter Zeit Tendenzen im Steuerrecht zu erkennen, auch reine Umsätze und fiktive Gewinne zu besteuern; trotzdem gilt immer noch der Grundsatz, dass nur Gewinne besteuert werden. Dies ist ein Glück für das soziale Zusammenleben.

Aufgrund dieser o.g. Aspekte stellen die Tauschringaktivitäten für uns keine zu versteuernden Einnahmen dar !

Es sollte grundsätzlich immer mit den o.g. Punkten argumentiert werden! Eine „normale“ Besteuerung wie für eine normale Arbeit für Euro wäre absolut unangemessen und ungerecht!

B) Sicht des Finanzamtes

Die Arbeit des Finanzamtes ist es Steuern einzuziehen. Das Finanzamt rechnet meist die Talente-Einnahmen in Euro um und behandelt alles wie „normales Euro-Geld“. Damit verschliesst es die Augen vor o.g. Punkten (bzw. ist für eine generelle Freigrenze aufgrund der o.g. Sachverhalte nicht zuständig). Falls sich der Bearbeiter nicht überzeugen lässt, bliebe noch das Einklagen vor Gericht.

Eigentlich müsste der Gesetzgeber hier eine Regelung für die Tauschringe schaffen (wie z.B. in Holland).

Aber selbst mit der €-Brille des Finanzamtes dürfte es kaum steuerrelevanten Sachverhalte beim Tauschen geben:

Einkommensteuer

Es wird im Tauschring niemand „Gewinne“ machen und darauf Steuern zahlen, da:

1.) Grundsätzlich nicht zu versteuern

Die meisten Einnahmen nicht zur Versteuerung herangezogen würden. Nicht anrechenbar sind Talenteinnahmen aus:

- gebrauchten Waren wie z.B. Kindersachen, Bücher, Fahrrad... (Versteuerung passierte bereits mit dem Neukauf)
- Neuwaren, die jemand für Euro gekauft hat und nicht „teurer“ weitergibt (z.B. Flasche Sekt oder ein bekommenes Geschenk, was man nicht braucht und nicht mehr umtauschen kann).
- Gelegentliche bzw. einmalige kleine Hilfen (Nachbarschaftshilfe), die nicht nachhaltig ausgeübt werden (z.B. Hilfe bei einer Feier, gelegentliches Kinderhüten (keine festen Zeiten wie z.B. jede Woche Dienstag)..)
- Bezahlung in Talenten, wo ein Euro-Wert dahinter steht (ohne Mehreinnahme durch die Talente bei Kurs $2T=1€$). Z.B. Ich überweise an Anne 2 T, für ihr leckeres Mittagessen, wo ich eingeladen wurde. $2T=1€ \rightarrow$ Die Zutaten, Wasser, Strom, Anteil Fahrtkosten Einkauf etc. waren am Ende sicher mehr Wert als die 2T.

2.) Liebhaberei

Wer öfters seine Talente für die gleichen Dienstleistungen bekommt, wie z.B. viele handwerkliche Hilfen oder oft Haare schneiden oder Kinderbetreuung, der wird trotzdem nicht in eine „Gewinnzone“ kommen, da für die Gewinnermittlung ja gegen die Talenteinnahmen alle betreffenden Kosten für die Arbeit sowie für die Mitgliedschaft im Tauschring abgezogen werden. Dies sind z.B.:

- Mitgliedsbeitrag Tauschring + Umlaufsicherung
- Fahrtkosten zu den Treffen (30ct/km)
- Büromaterial
- Telefon + Internet
- PC
- Werkzeug
- Verbrauchsmaterialien
- Bei Kinderbetreuung z.B. Pauschale für Heizung, Wasser, Strom, essen, Spielsachen...
- Verpflegungskostenpauschale, usw.

Nach Abzug der Kosten wird kein Gewinn mehr übrig bleiben. Hier wird auch klar deutlich, dass die Hilfen im Tauschring keiner Gewinnerzielungsabsicht vorliegt.

3.) Gewinnerzielungsabsicht

Angenommen 1.) und 2.) trifft nicht zu und es würde wirklich „Gewinn“ gemacht (Umrechnungskurs 2 Talente = 1 €), dann gibt es diverse Freibeträge:

- **Abhängig Beschäftigte:** Wer als Arbeiter oder Angestellter Lohnsteuer zahlt, braucht nach § 46 III EStG sonstige Einnahmen erst ab 410 € (=820 Talente) pro Jahr versteuern (bei gemeinsam veranlagten Ehepartnern das Doppelte). Man kann aber die Ausgaben für die geleisteten Tätigkeiten in Abzug bringen (s.2.).
Beispiel: Jan mit „Eierverkauf“. Die Kosten welche Jan durch Fütterung, Hühnerstall und Fahrtkosten entstehen sind höher als seine Einnahmen. Es zählt somit eindeutig als Liebhaberei und ist nicht steuerpflichtig.
Selbst Peter, welcher öfters mit nur einer Tätigkeit (Computerhilfe) hilft, braucht keine Steuern bezahlen, da die Einnahmen daraus selbst ohne Abzug von angefallenen Kosten unter 820 Talenten pro Jahr betragen.
- Freigrenze für **nicht abhängig Beschäftigte:** Nach §22 EStG Nr.3 sind sonstige Einkünfte bis zu einem Gewinn von 256,- € / Jahr (=504 Talente) steuerfrei. Da hier nur der Gewinn zählt, werden die Ausgaben für die geleisteten Tätigkeiten wie z.B. Internet, PC, Büromaterialien (z.B. Druck Marktzeitung), Telefon, Fahrtkosten (auch zu den Monatstreffen), Werkzeug, Verpflegungsmehraufwand etc. von den entsprechenden Einnahmen abgezogen.
Beispiel: Der Rentner Gerhard, welcher öfters handwerklich hilft, hat Einnahmen von 800 Talenten im Jahr. Nach Abzug seiner Aufwendungen (Fahrtkosten, Werkzeug, Verbrauchsmaterialien, Büromaterialien, Telefon & Internet sowie dem Verpflegungsmehraufwand bei mehr als 6h Hilfe vor Ort) zum Kurs von 1 € Kosten = 2 Talente) verbleiben nur noch 490 Talente als „Gewinn“ pro Jahr. Dies ist steuerfrei.
- Wer über den o.g. Sätzen liegt, dessen Einkommen aber unter dem **Grundfreibetrag** von 7.700 € pro Jahr liegt (Verheiratete das Doppelte), zahlt trotzdem keine Einkommensteuer (muß es aber angeben).
Beispiel: Wenn Rentner Gerhard noch viel öfter gebraucht wird und der Talente-Gewinn über der Grenze von 504 Talenten liegt, braucht Gerhard trotzdem noch lange keine Steuern dafür zu bezahlen, da es einen Grundfreibetrag (alle Einkommen zusammengefasst) von 7.700 € pro Jahr gibt und erst darüber liegende Einkünfte versteuert werden müssen. Allerdings muß Gerhard nun seine Einnahmen beim Finanzamt angeben. Dafür ist es am besten seine freiberufliche Tätigkeit beim Finanzamt zu melden (das ist kostenlos und man muß nur ein einfaches Formular ausfüllen) oder (bei z.B. Handwerkern) dafür ein Gewerbe zu beantragen (kostet einmalig 26,- €).
- **Ehrenamtliche Tätigkeit:** Einnahmen aus der nebenberuflichen Tätigkeit als Betreuer, Erzieher oder eine vergleichbare Tätigkeit, der Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen sowie für Hilfsdienste bei der häuslichen Betreuung durch ambulante Pflegedienste, z.B. Unterstützung bei der Grund- und Behandlungspflege, bei häuslichen Verrichtungen und Einkäufen, sind bis zu einer Höhe von jährlich 2.100,- € lohnsteuerfrei, wenn diese Tätigkeit für eine gemeinnützige Einrichtung ausgeübt werden und der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke dient. Der Freibetrag gilt auch für Hausfrauen, Rentner, Studenten und Arbeitslose, die nebenbei eine begünstigte Tätigkeit ausüben.
Beispiel: Handwerker Hermann, der beim Aufbau des neuen Jugendinitiativladens auf der Prohliser Allee viele Stunden geholfen hat und dafür 1.000 Talente bekommen hat braucht nichts zu versteuern, da er als Freiwilliger vor allem die Jugendlichen bei ihren handwerklichen Hilfen angeleitet, unterstützt und betreut hat. Seine Hilfe war also auch kein Privatnutzen für eine Person, sondern stellt Gemeinnutzen für unsere Gesellschaft dar. Hierzu würden auch Hilfsdienste im Haus oder beim Einkauf für ältere Personen zählen, wenn die Organisation über eine gemeinnützige Einrichtung läuft (wie bei Hermann den VSP e.V.).

Bei tatsächlichem Vorliegen solcher einer „Gewinnerzielungsabsicht“ (keine Nachbarschaftshilfe mehr), sollte die Tätigkeit als Freiberufler beim Finanzamt (kostenfrei) oder als Gewerbe beim Gewerbeamt (26 €) angemeldet werden.

Gewerbstätige / freiberufliche Mitglieder

- Selbständige welche Talente-Einnahmen aus ihrer normalen freiberuflichen Tätigkeit erzielen, müssen diese unter Ansatz des gültigen Umrechnungskurses (1 € = 2 Talente) normal in ihrer Buchhaltung und Steuererklärung berücksichtigen wenn daraus ein Gewinn erzielt wird.

Beispiel: Thomas, der als selbständiger Grafiker Talente für Grafikdienstleistungen erhält muß diese zum Umrechnungskurs 2:1 seinen Ausgaben dafür gegenüber stellen und den Gewinn daraus normal in Euro in seiner Buchhaltung berücksichtigen und versteuern.

- Wenn die Einnahmen nicht höher als die Ausgaben (Internet, PC, Büromaterialien, Telefon, Fahrtkosten, Werkzeug, Verpflegungsmehraufwand etc.) sind, ist dies Liebhaberei und braucht nicht angegeben werden. Als Ausgaben können hier auch Aufwendungen für die Mitgliedschaft im Tauschring in Abzug gebracht werden (Beitrag, Kosten Marktzeitungsdruck, Fahrtkosten Monatstreffen, „Mitbringsel“ zum Monatstreffen etc.)

Beispiel: Wenn Thomas z.B. 50 Talente Einnahmen aus Grafik-Hilfsarbeiten eingenommen hat, aber Ausgaben in Höhe von 30 EUR aus Büromaterial, Telefon, Internet und Fahrtkosten zu den monatlichen Treffen zusammenkommen, dann ergibt sich ein negativer Saldo von -10 Talenten als Gewinn (30 € = 60 Talente). Somit besteht keine Angabe in der Steuererklärung.

- Für Selbständige welche im Tauschring andere als ihre freiberuflichen Tätigkeiten anbieten gilt die oben beschriebene Freigrenze von 256 € Gewinn.

Beispiel: Wenn Thomas als selbständiger Grafiker im Tauschring bei Regine bei der Gartenarbeit hilft und daraus 550 Talente Einnahmen im Jahr hat. Es können wieder Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten = 30 € = 60 Talente) gegengerechnet werden. Es verbleibt noch ein Gewinn von 490 Talenten = 245 €. Dieser liegt unter dem „Freibetrag“ von 256 EUR, also nicht steuerrelevant.

Umsatzsteuer

- Nach der Kleingewerberegelung sind Umsätze erst ab 17.500 € / Jahr umsatzsteuerpflichtig.

Gesetzestexte

§22 EkstG Nr. 3 :

Einkünfte aus Leistungen, soweit sie weder zu anderen Einkunftsarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6) noch zu den Einkünften im Sinne der Nummern 1, 1a, 2 oder 4 gehören, z.B. Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände. Solche Einkünfte sind nicht einkommensteuerpflichtig, wenn sie weniger als 256 Euro im Kalenderjahr betragen haben. Übersteigen die Werbungskosten die Einnahmen, so darf der übersteigende Betrag bei Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen werden; er darf auch nicht nach § 10d abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch nach Maßgabe des § 10d die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in dem unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Leistungen im Sinne des Satzes 1 erzielt hat oder erzielt; § 10d Abs. 4 gilt entsprechend. Verluste aus Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 3 in der bis zum 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung können abweichend von Satz 3 auch mit Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 11 ausgeglichen werden. Sie mindern abweichend von Satz 4 nach Maßgabe des § 10d auch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus § 20 Abs. 1 Nr. 11 erzielt;

§ 46 Veranlagung bei Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit :

(2) Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, so wird eine Veranlagung nur durchgeführt,

1. wenn die positive Summe der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren, vermindert um die darauf entfallenden Beträge nach § 13 Abs. 3 und § 24a, oder die positive Summe der Einkünfte und Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, jeweils mehr als 410 Euro beträgt;

... 2.-8. ...

(3) In den Fällen des Absatzes 2 ist ein Betrag in Höhe der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, vom Einkommen abzuziehen, wenn diese Einkünfte insgesamt nicht mehr als 410 Euro betragen....

§3 EStG, Abs. 26 Freiwilligenarbeit :

Steuerfrei sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 2.100 Euro im Jahr. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

§ 19 UStG Besteuerung der Kleinunternehmer :

(1) Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 geschuldete Umsatzsteuer wird von Unternehmern, die im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebieten ansässig sind, nicht erhoben, wenn der in Satz 2 bezeichnete Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird...